

An den  
Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

z. Hd. Herr Frank Schlichting  
Ausschusssekretariat (HFA)  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4822**

Alle Abg

1. Vorsitzender

Ernst-Gnoß-Str. 24  
D-40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 491583-0  
Telefax 0211 491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

02. Februar 2022  
AZ: 10\_15\_04\_13\_3420\_2022-4  
Bei Antwort bitte angeben

### **Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15940 (Neudruck)

### **Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtensversorgungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16322

### **Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16323

### **Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16324

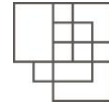
Geschäftszeichen: I.A.2 / A07

**Stichwort: A07 – Attraktivität / Alimentation - 10.02.2022**

### **Hier: Schriftliche Stellungnahme des DBB NRW**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DBB NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu den genannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können. Wie wir dem Ausschusssekretariat bereits mitgeteilt haben, werden wir an der Sachverständigenanhörung am 10.02.2022 teilnehmen.



Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/15940) haben wir bereits am 01.02.2022 Stellung genommen. Diese hat weiterhin Bestand, so dass wir auf den Inhalt Bezug nehmen dürfen.

Zu den weiteren drei Gesetzentwürfen zur Corona-Prämie, zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie zur Anpassung der Alimentation von Familien wurde dem DBB NRW im Beteiligungsverfahren gemäß § 93 des Landesbeamtengesetzes vom Ministerium der Finanzen NRW Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Nachdem diese nunmehr in den Landtag eingebracht worden sind, konnten wir eine wesentliche inhaltliche Änderung nicht feststellen, so dass unsere Stellungnahme vom 18.01.2022 gegenüber dem Ministerium der Finanzen zu diesen Gesetzentwürfen ebenfalls weiterhin Bestand hat. Wir fügen diese der Anlage bei und nehmen hierauf vollumfänglich Bezug.

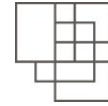
Wir bitten um Berücksichtigung im jetzigen Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude  
1. Vorsitzender

Anlage

# Anlage



**DBB NRW**  
Beamtenbund  
und Tariftunion

DBB NRW • Ernst-Gnoß-Str. 24 • 40219 Düsseldorf

An das  
Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf

1. Vorsitzender

Ernst-Gnoß-Str. 24  
D-40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 491583-0  
Telefax 0211 491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

Per Mail:

18. Januar 2022  
AZ: 10\_15\_06\_13\_3420\_2022-4  
Bei Antwort bitte angeben

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes,  
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen und  
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

**Ihr Aktenzeichen: B 2010 – 17.111 – IV A 6**

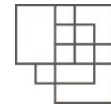
**Beteiligung nach § 93 des Landesbeamtengesetzes  
Ihr Schreiben vom 11. Januar 2022**

**Stellungnahme des DBB NRW**

Sehr geehrter Herr ,  
sehr geehrte Damen und Herren,

dem DBB NRW sind am 11.01.2022, Eingang per E-Mail um 14.26 Uhr, die im Betreff genannten Gesetzentwürfe zugeleitet und das Beteiligungsverfahren gemäß § 93 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW eingeleitet worden. Der DBB NRW bedankt sich für die Möglichkeit, hierzu wie nachfolgend Stellung nehmen zu können.

Allerdings muss der DBB NRW einleitend, wie schon in vergangenen Beteiligungsverfahren, darauf hinweisen, dass das Beteiligungsverfahren gesetzlich vorschreibt, dass den Spitzenorganisationen eine „angemessene Frist“ zur Stellungnahme einzuräumen ist. Die hier eingeräumte Frist von knapp einer Woche



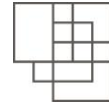
dürfte insbesondere im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des Inhalts der Entwürfe dieser Voraussetzung nicht entsprechen. Der DBB NRW verkennt hierbei nicht, dass die Umsetzung der Vorhaben, insbesondere die Auszahlung der Corona-Prämie noch im März 2022, einen besonderen zeitlichen Druck bedingt. Aber das Beteiligungsverfahren muss unter diesem Zeitdruck leiden und insofern „Stückwerk“ bleiben. Das gilt für den DBB NRW ganz besonders, weil er unter seinem Dach als Spitzenverband viele Mitgliedsgewerkschaften vereinigt, denen Gelegenheit gegeben werden muss, ihre Vorstellungen und Anregungen in den Prozess einzubringen. Nur so kann das Beteiligungsverfahren auch seinen Zweck erfüllen. Die hier gewählte Frist führt dazu, dass bei allen Beteiligten auf Seiten des DBB NRW bei der Erarbeitung der Stellungnahme lediglich eine kursorische, bruchstückhafte Betrachtung möglich bleibt. Daher ist diese Stellungnahme von diesem Zeitdruck geprägt und kann nicht vollständig und umfassend sein.

Im Einzelnen:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Ausführungen sogleich zu Ziffer 1) sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Ausführungen sogleich zu Ziffer 2) sollen die Ergebnisse des Besoldungsgesprächs vom 05.01.2022 zwischen der Landesregierung sowie den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden, einschließlich dem DBB NRW, umgesetzt werden.

Ergebnis des Besoldungsgesprächs war der Entschluss der Landesregierung, den Tarifabschluss aus der Einkommensrunde zum TV-L vom 29.11.2021 zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger im Land NRW zu übertragen. Diesem Ergebnis wird in den beiden erstgenannten Gesetzentwürfen Rechnung getragen. Dies begrüßt der DBB NRW ausdrücklich.

Der DBB NRW erkennt an, dass es nicht immer eine Selbstverständlichkeit ist, das Tarifergebnis „1:1“ zu übertragen. Allerdings gab der diesmal zu berücksichtigende Tarifabschluss Anlass dafür, über das Ergebnis hinausgehende Kompensationen, insbesondere für die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger vorzusehen, da deren Erwartungen und Bedürfnisse durch eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung aus Sicht des DBB NRW nicht hinreichend abgebildet werden (hierzu sogleich mehr unter Ziffer 1).



Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2020, ergangen zur Berliner Besoldung, umgesetzt werden (Ausführungen sogleich zu Ziffer 3).

## **1. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Der DBB NRW begrüßt - als ein Baustein der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses - die Absicht, allen Beamtinnen und Beamten im Land NRW, einschließlich Anwärtnerinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren, eine noch im März 2022 zu zahlende Corona-Sonderzahlung zu gewähren.

a)

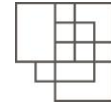
Zu begrüßen ist auch, dass der Gesetzentwurf „Vorkehrungen“ dafür trifft, sofern eine rechtzeitige Zahlung nicht und damit nicht steuerbegünstigt erfolgen kann. Dann sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 zu § 6 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) NRW eine Nachzahlung in der bestimmten „Netto“-Höhe vor. Dies gilt auch für die Absicht gemäß Artikel 2 zu § 93 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) NRW, mögliche finanziell nachteilige Folgewirkungen zu vermeiden.

Ob alle möglichen, vorhersehbaren und denkbaren nachteiligen Wirkungen in der Zukunft vermieden werden, können wir nicht abschätzen; hierfür bleibt in der kurzen Zeit kein Raum, so dass wir eine abschließende Auffassung nicht bilden können.

b)

Was diesem Gesetzentwurf (und auch dem Entwurf zur Besoldungsanpassung, sogleich Ziffer 2) jedoch fehlt, ist eine Berücksichtigung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in NRW. Dies gilt jedenfalls für diejenigen, die vor dem 29.11.2021, also bis zum 01.11.2021, in den Ruhestand versetzt wurden. Es fehlt jegliche Kompensation für diese Personengruppe, ohne dass hierfür eine durchgreifende Rechtfertigung bestünde.

Dieser Umstand ist auch in der überregionalen Presse thematisiert. Unter der Überschrift „Pensionären blüht Nullrunde“ war in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10.01.2022, dort Seite 17, u.a. folgendes zu lesen:



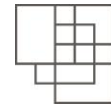
*„ (...) Ohne die Prämie ähnelt die angekündigte "Eins zu eins"-Übertragung auf die Beamtenbezüge für Pensionäre tatsächlich einer Nullrunde: Nachdem ihre Pensionen zuletzt Anfang 2021 um jene 1,4 Prozent angehoben worden waren, dauert es nun insgesamt 23 Monate bis zur nächsten Anhebung im Dezember, trotz hoher Inflation. (...)"*

Der DBB NRW hat in dem Termin am 05.01.2022, aber auch schon im Vorfeld, deutlich und massiv darauf hingewiesen, dass die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger berücksichtigt werden müssen. Selbstverständlich war dem DBB NRW bewusst, dass eine Corona-Prämie, die die besonderen dienstlichen Belastungen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie im Blick hat, systematisch nicht unmittelbar auf diese Personengruppe übertragbar sein würde.

Allerdings musste aus Sicht des DBB NRW zwingend in den Blick genommen werden, was auch in dem vorgenannten Zitat zu Ausdruck kommt, dass nämlich auch die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger coronabedingte Belastungen tragen, beispielsweise durch eine hierdurch bedingte starke Inflations- und Preissteigerung. Hinzukommen aber auch überdurchschnittliche Erhöhungen der Krankheitskosten durch die deutlichen Erhöhungen der Beiträge zur privaten Krankenversicherung. Mag eine Kompensation zwar nicht durch eine Corona-Sonderzahlung möglich sein, wäre eine Kompensation, so wie vom DBB NRW in den Gesprächen vorgeschlagen, aber eine allgemeine einmalige Sonderzahlung in den Blick zu nehmen und auch gerecht gewesen. Der DBB NRW bedauert, dass dies kurzum abgelehnt worden ist.

c)

Aber selbst wenn eine Corona-Sonderzahlung nur den Aktiven zugutekommen soll, wäre jedenfalls eine anteilige Zahlung für diejenigen Versorgungsempfängerinnen und –empfänger systemgerecht und begründbar, die im Laufe des Jahres 2021 in den Ruhestand versetzt wurden. Dem DBB NRW ist auch hier bewusst, dass das Abstellen auf den Stichtag „29.11.2021“ im Rahmen der „1:1“-Übertragung erfolgt ist. Jedoch sind Besonderheiten und Unterschiede zwischen dem Tarifbereich und Beamtenbereich zu berücksichtigen. Hat der Stichtag im Tarifbereich und das Abstellen auf ein Beschäftigungsverhältnis zum 29.11.2021 seine Rechtfertigung darin, dass eine Verbindung der Beschäftigten zum öffentlichen Arbeitgeber noch zu dem Zeitpunkt der Tarifeinigung bestanden haben soll und diejenigen, die kein Arbeitsverhältnis mehr zum Stichtag haben, auch rechtlich nicht mehr in einer unmittelbaren Verbindung zum ehemaligen Arbeitgeber stehen, sieht es im Versorgungsbereich anders aus. Hier wandelt sich das Beamtenverhältnis zwar in ein Ruhestandsverhältnis, die Bindungen zum Dienstherrn bleiben jedoch bestehen.



Beispielsweise unterliegen auch die Versorgungsempfängerinnen und –empfänger dem Landesdisziplinargesetz. Daher erscheint es auch nur folgerichtig, diese Besonderheiten dadurch umzusetzen, dass zumindest eine anteilige Corona-Sonderzahlung, je nach Eintritt in den Ruhestand im Laufe des Jahre 2021, zu gewähren ist.

## **2. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

Mit diesem Gesetzentwurf wird zeit- und wirkungsgleich der weitere „Baustein“ der Tarifeinigung vom 29.11.2021 zum TV-L auf den Beamtenbereich übertragen.

Dies begrüßt der DBB NRW ausdrücklich.

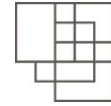
a)

Der DBB NRW sieht die Übernahme der linearen Steigerung der umfassten Besoldungsbestandteile, deren Übertragung auf die Versorgungsbezüge sowie die Berücksichtigung der Anwärtnerinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare sowie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen ausdrücklich als positiv an. Dies gilt ebenfalls für die Verbesserungen der Alimentation im Bereich der Gesundheit und Pflege.

b)

Allerdings führt der verzögerte Zeitpunkt der Anpassung bezüglich einer linearen Steigerung zu einer faktischen Besoldungs-/Versorgungsnullrunde in der Zeit vom 01.10.2021 bis zum 30.11.2022. Ob und in welchem Umfang dies den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung einer amtsangemessenen Alimentation entspricht, kann aufgrund der Kürze der Zeit, die für diese Stellungnahme zur Verfügung steht, nicht abschließend geprüft werden. Insofern verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen und auch auf die Ausführungen sogleich unter Ziffer 3.

Der Vergleich zwischen Tarif- und Besoldungsentwicklung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zudem nur eins von insgesamt fünf Kriterien zur Ermittlung der amtsangemessenen Alimentation. Die allgemeine Preisentwicklung ist ebenfalls ein Prüfkriterium (3. Parameter). Als Maßstab für die Berechnungen wurden nach der Gesetzesbegründung (Seite 5) bundesweite Prognosewerte zum Verbraucherpreisindex aus Oktober 2021 genutzt. Tatsächlich sind seitdem die



Inflation und Inflationserwartung deutlich gestiegen. Daher kann eine Besoldungserhöhung zum 1.12.2022 nicht ohne weiteres mit Erwartungswerten aus dem Oktober 2021 begründet werden. Ob daher im Hinblick auf eine verfassungsgemäße Gesamtalimentation Nachbesserungen angezeigt sind, bleibt offen.

c)

Wiederholen muss der DBB NRW seine Kritik, die wir bezüglich der Anpassung der Höhe der Stellenzulagen schon zu den letzten Besoldungsanpassungen formuliert haben: Erneut sollen nicht sämtliche Bezüge gemäß § 1 Abs. 4 und 5 LBesG erhöht werden. Dies gilt insbesondere für Stellenzulagen, die mit Ausnahme der Zulage für beamtete Pflegekräfte gemäß § 56 Ziff. 3 LBesG NRW nach dem Gesetzentwurf keiner Erhöhung zugeführt werden sollen. Die Ausnahme ist aus Sicht des DBB NRW erneut nicht nachvollziehbar. Gemäß § 48 Abs. 3 LBesG ist eine Erhöhung im Zusammenhang mit Besoldungsanpassungen ohne weiteres möglich. Wir regen daher erneut eine Regelung dahingehend an, zusätzlich zu den in Ziff. 1 bis 9 des § 17 Abs. 1 LBesG aufgezählten Besoldungsbestandteilen sämtliche Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 1 Abs. 4 und 5 LBesG der vereinbarten linearen Erhöhung zuzuführen.

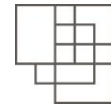
d)

Der DBB NRW begrüßt zudem die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen für Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der „kleinen“ Haupt- und Realschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schüler, sofern für diese Schulformen Konrektorinnen-Konrektorenämter geschaffen werden sollen. Der DBB NRW und seine Lehrerverbände sehen diese Verbesserung als einen Schritt, dem noch weitere folgen müssen.

### **3. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.**

Nachdem das Land NRW im Jahr 2021 die Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2020 zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) umgesetzt hat, soll mit diesem Gesetzentwurf, jedenfalls ab dem Jahr 2022, die weitere Entscheidung des BVerfG von diesem Tag zur amtsangemessenen Alimentation im Hinblick auf die Grundbesoldung bzw. bis zu vierköpfige Beamtenfamilien (Az. 2 BvL 4/18) umgesetzt werden.





a)

Der DBB NRW begrüßt zunächst, dass das Land NRW ein Umsetzungserfordernis erkennt, da es – anders als bei der Entscheidung zu kinderreichen Beamtenfamilien - nicht unmittelbar aus der Entscheidung verpflichtet wurde. Allerdings dürfte der materiell-rechtliche Gehalt der jetzt umzusetzenden Entscheidung keine andere Wahl zulassen. Zu gravierend sind die Auswirkungen und Ausstrahlungswirkungen auf alle Besoldungsgefüge in Deutschland.

b)

Ganz besonders begrüßt der DBB NRW und auch seine Mitgliedschaften, dass der Gesetzentwurf die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale vorsieht. Damit wird eine langjährige Forderung erfüllt und eine Gerechtigkeitslücke zu Lasten der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger geschlossen.

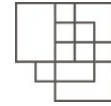
Positiv hervorzuheben ist, dass die Streichung der Kostendämpfungspauschale ab sofort, also auch für Aufwendungen, die ab dem 01.01.2022 entstanden sind bzw. entstehen, erfolgen soll. Hiervon werden voraussichtlich insbesondere lebensältere Kolleginnen und Kollegen profitieren, die erfahrungsgemäß häufiger medizinische Behandlungen in Anspruch nehmen müssen. Vor diesem Hintergrund stellt die Absicht des sofortigen Wegfalls der Kostendämpfungspauschale einen mittelbaren teilweisen Ausgleich für die beihilfeberechtigten Versorgungsempfängerinnen und –empfänger dar, die bei der Corona-Sonderzahlung vollständig leer ausgehen sollen.

Dass die Beamtinnen und Beamten der Ämter A 5 und A 6, die bislang nicht von der Kostendämpfungspauschale betroffen waren, einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 12,50 Euro monatlich erhalten sollen, begrüßen wir ebenfalls.

c)

Der Gesetzentwurf entscheidet sich als vorgesehene „Reparatur“ der verfassungswidrigen Alimentation im wesentlichen dafür, neben strukturellen Verbesserungen bis zum statusrechtlichen Amt A 10, die Familienzuschläge der Stufe zwei und drei, also für das erste und zweite Kind, neu zu strukturieren. Die Höhe der Zuschläge soll neben der Anzahl der Kinder maßgeblich davon abhängen, wo die bzw. der Betroffene seinen Erstwohnsitz hat und nimmt Bezug auf die jeweilige Mietstufe.

Als Ausweg aus der verfassungswidrigen Alimentation insbesondere unter Berücksichtigung des systeminternen Abstandsgefüges stellt sich der Gesetzentwurf



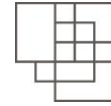
also ausdrücklich gegen der Weg, den das BVerfG in der zugrundeliegenden Entscheidung vom 04.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18, Randnr. 49) auch aufgezeigt, wenn nicht sogar nahegelegt hat: Nämlich durch eine Erhöhung aller Grundgehaltssätze das Besoldungsniveau insgesamt anzupassen.

Da nach dem Gesetzentwurf zur Ermittlung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags bzw. des Familienzuschlags maßgeblich auf die Mietenstufen abgestellt werden soll, regen wir als Erleichterung für die jeweiligen Dienstherrn, die den Gesetzentwurf umzusetzen haben werden, aber auch zur Schaffung allgemeiner Transparenz an, dass auf Landesebene (z. B. durch das Ministerium der Finanzen oder das Landesamt für Besoldung und Versorgung) die jeweils maßgeblichen Mietenstufen nach dem Wohngeldgesetz regelmäßig veröffentlicht werden.

d)

Der DBB NRW erkennt an und begrüßt, dass es diesbezüglich abhängig von der Kinderanzahl und dem Wohnort zu spürbaren Besoldungserhöhungen im konkreten Fall kommen kann. Ob die Verfassungswidrigkeit der Alimentation in NRW damit auch im Sinne des BVerfG ausreichend geheilt wird, können wir aber insgesamt in der Kürze der für die Erarbeitung der Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit nicht einschätzen.

Dies gilt aber ganz insgesamt für diesen Gesetzentwurf: Der DBB NRW muss sich einer Stellungnahme enthalten, ob der Gesetzentwurf insgesamt dazu führt, dass ab dem Jahr 2022 die Alimentation verfassungsmäßig ist bzw. wird, also ob alle Anforderungen, die Art. 33 Absatz 3 GG bzw. die das BVerfG an eine amtsangemessene Alimentation stellt, hinreichend erfüllt werden. Zu einer solchen Prüfung fehlt schon schlicht die Zeit. Es ist so schnell nicht möglich, die Vielzahl der angegebenen Parameter, Werte und Indizes inhaltlich nachzuhalten. Inwiefern sich die im Gesetzentwurf angegebenen Werte letztlich auf die Gesamtbesoldung der einzelnen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen beispielsweise im Hinblick auf das Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau einerseits und im Rahmen des systeminternen Abstandsgebots auswirken und zu bewerten sind, ist schon mangels konkreter Zahlen im Gesetzentwurf nicht zu überprüfen. Dies gilt auch für Fragen, ob der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf Gewichtungen zutreffend vorgenommen hat oder aber den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum überall eingehalten hat. Daher enthält sich der DBB NRW an dieser Stelle einer konkreten verfassungsrechtlichen Bewertung.



e)

Es wird sich anhand des gewählten Wegs, die Korrektur der am angemessenen Alimentation gravierend durch die Neustrukturierung der kinderbezogenen Familienzuschläge der Stufen zwei und drei vorzunehmen, die Frage stellen können, ob hierdurch noch ausreichend die vom BVerfG ausdrücklich genannte qualitätssichernde Funktion (so Randnr. 169 ff. der genannten Entscheidung) der Gesamtbesoldung beachtet bleibt, wenn sich ein maßgeblicher und sich steigernder Teil der Besoldung nicht mehr an den Anforderungen und der Wertigkeit des Amtes orientiert. Diese Problematik könnte sich zudem auch auf die Frage der Einhaltung von Abstandsgeboten auswirken.

Sofern mit diesem Gesetzentwurf - auch zusammengenommen mit dem Gesetz zur „Reparatur“ der amtsangemessenen Alimentation ab dem dritten Kind - immer größere Teile der Alimentation nicht mehr von der Wertigkeit und der hiermit verbundenen Anforderungen und Verantwortung an die Dienstleistung im jeweiligen statusrechtlichen Amt abhängig gemacht werden, eröffnet dies die Diskussion, ob insgesamt noch hinreichend die Leistungsbezogenheit der Besoldung – als weiterer Bestandteil einer verfassungsgemäßen amtsangemessenen Alimentation – beachtet wird.

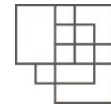
Der Gesetzentwurf befasst sich ausdrücklich nicht mit der grundsätzlichen Frage der Besoldungsstruktur. Durch unterschiedliche Besoldungsentwicklungen haben sich in den letzten Jahren die Unterschiede und Abstände zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen nivelliert. Bedenken, ob die jetzt vorgelegte Besoldungstabelle noch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Abstandsgebotes zwischen den Besoldungsgruppen entspricht, klärt der Gesetzentwurf mithin nicht.

Laut der Problembeschreibung (4. Absatz) will der Gesetzentwurf nicht nur den erforderlichen Abstand der Nettoalimentation zur Grundsicherung herstellen. Sinn und Zweck sei auch, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken. Ob die vorgesehenen Maßnahmen dazu ausreichen, bleibt allerdings offen.

f)

Die weiteren strukturellen Maßnahmen, die der Gesetzentwurf vorsieht, begrüßt der DBB NRW.

Die Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 bewerten wir grundsätzlich als positiv., jedoch ist es – jedenfalls perspektivisch - überlegenswert, gerade für diese Besoldungsgruppen dann noch eine oder zwei Erfahrungsstufen anzuschließen, also die Stufen 11 und ggf. 12



betragsmäßig zu füllen. Dies ist zwar mit Kosten verbunden, entspräche jedoch der Anzahl des Aufstiegs in den Stufen der anderen Besoldungsgruppen. Dies dürfte auch sinnvoll im Hinblick auf eine Attraktivität des öffentlichen Dienstes in diesen Ämtern sein.

Auch die beabsichtigte Einführung der einheitlichen Gewährung einer Amtszulage an die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in Höhe von 81,49 Euro sowie der Beamtinnen und Beamten im Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 6 sieht der DBB NRW grundsätzlich als positiv an. Gleiches gilt für die einheitliche Ausbringung der Strukturzulage. Wir begrüßen die spürbare Verbesserung der Besoldung in diesen Besoldungsgruppen, sehen diese Entwicklung für das gesamte Besoldungsgefüge jedoch als nicht ganz unproblematisch an, denn sie wirft Fragen auf.

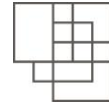
Es ist zu vermuten, dass durch die Gewährung der einheitlichen Amtszulage das Abstandsgebot eingehalten werden soll. Wenn die Amts- und Strukturzulage aber einheitlich und unterschiedslos gewährt wird, stellt sich die Frage nach dem Charakter dieser Besoldungsbestandteile, insbesondere ob es sich nicht tatsächlich um eine Anhebung der Grundbesoldung handelt. Insbesondere stellt sich dann aber die Frage, ob das Abstandsgebot zum Amt A 7 noch gewährt wird. Jedenfalls bleibt offen, ob eine Beförderung nach A 7 bzw. ein Laufbahnwechsel überhaupt noch finanziell attraktiv ist und einen Beförderungsgewinn verspricht.

Eine ähnliche Bemerkung betrifft auch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Strukturzulage für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 auf einheitlich 80,00 von bislang 24,01 €. Dies könnte ebenfalls als Abschmelzung des Abstands zu A 9 gewertet werden, zumal diese ebenfalls allen gewährt wird und ruhgehaltfähig ist. Diese Erwägungen könnten aber ebenfalls bei der Prüfung der Wahrung des Abstandsgebots eine Rolle spielen.

g)

Was der Gesetzentwurf ausdrücklich nicht regelt, ist die Frage der Verfassungswidrigkeit der Alimentation in den Jahren vor 2022 und hieraus resultierender Ansprüche für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und –empfänger für die Vorjahre. Ungeklärt bleibt mithin auch der Umgang mit der enormen Anzahl an eingelegten Widersprüchen gegen die verfassungsmäßig zu niedrige Alimentation bzw. Anträgen auf eine amtsangemessene Alimentation. Hier bleibt abzuwarten, welche Entscheidung sowohl inhaltlich als auch verfahrensseitig seitens der Landesregierung getroffen werden

# Anlage



**DBB NRW**  
Beamtenbund  
und Tarifunion

sollen. Der DBB NRW weist hierbei auf die Zusage der Landesregierung hin, rechtzeitig Gespräche zu führen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staude

Roland Staude  
1. Vorsitzender